

AUSSTELLERINFORMATION

FERIEN[®]

— MESSE WIEN

Die internationale Messe für Urlaub, Reisen und Freizeit

WWW.FERIEN-MESSE.AT

13.-16.JÄNNER 2022



ÖFFNUNGSZEITEN:

Donnerstag – Sonntag 10.00 - 18.00 Uhr

FIRMEN- UND KONTAKTDATEN ZUR ANGEBOOTSLEGUNG



ALLGEMEINE FIRMENDATEN		
<input type="checkbox"/> Aussteller		
<input type="checkbox"/> Mitaussteller bei:		
Firmenbuch-Nr.	UID-Nr.	
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch		
Vor-/Nachname Sachbearbeiter		
Straße/Postfach		
Land/PLZ/Ort		
Firmentelefon	Firmenfax	Mobiletelefon Sachbearbeiter
Internet-Adresse		
E-Mail-Adresse Firma		
E-Mail-Adresse Sachbearbeiter*		
Geschäftsführung		

* Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail Adresse auch für alle Informationen rund um Ihr Online Ausstellerprofil/Messe-Netzwerk genutzt wird.

PLATZGEBÜHR (BEI EIGENBAU) PLATZWÜNSCHE (UNVERBINDLICH FÜR DEN VERANSTALTER)		
<input type="checkbox"/>	Reihenstand	€ 128,50/m ² _____ m ²
<input type="checkbox"/>	Eckstand	€ 135,50/m ² _____ m ²
<input type="checkbox"/>	Kopfstand	€ 138,50/m ² _____ m ²
<input type="checkbox"/>	Inselstand	€ 140,50/m ² _____ m ²
<input type="checkbox"/>	Sonderfläche KFZ	€ 82,00/m ² _____ m ²

Die Platzgebühr ist der Nettopreis pro m² (ohne Aufbau), neben dem Steuern und Abgaben in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet werden und zu entrichten sind.

Standbegrenzungswände sind NICHT inkludiert, jedoch obligatorisch!

MESSEVERSICHERUNG

Als Zusatzleistung können Sie ein Messeversicherungspaket durch Ankreuzen der jeweiligen Variante bestellen. Anmeldung bis spätestens 04. 01. 2022. Details und Bedingungen lt. beiliegendem Informationsblatt. (siehe Seite 12)

Die folgeseitig abgedruckten Messebedingungen – einschließlich der in Punkt 24 enthaltenen Zustimmungserklärungen zum Erhalt von E-Mails und zur Verwendung unserer Daten – haben wir gelesen und erkennen diese als Vertragsinhalt an, dies auch bei Rücksendung des Anmeldeformulars ohne folgeseitig abgedruckte Messebedingungen (etwa per Fax oder E-mail). Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien.

KORRESPONDENZADRESSE		
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch		
Vor-/Nachname Sachbearbeiter		
Straße/Postfach		
Land/PLZ/Ort		
Firmentelefon	Firmenfax	Mobiletelefon Sachbearbeiter
E-Mail-Adresse Sachbearbeiter*		

RECHNUNGSADRESSE (FALLS ABWEICHEND)		
UID-Nr.		
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch		
Straße/Postfach		
Land/PLZ/Ort		

ANGABEN FÜR DEN ONLINE-AUSSTELLERKATALOG*	
Anfangsbuchstabe für die alphabetische Reihung	<input type="text"/>
Firmenwortlaut für Ausstellerverzeichnis (online + gedruckt) – kann im Online-Ausstellerverzeichnis nochmals von Ihnen selbst geändert werden	
Bitte tragen Sie hier bis zu 5 Nummern aus der Produktgruppenliste ein (siehe Seite 5):	
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fünf Produktgruppen sind für das gedruckte Ausstellerverzeichnis inkludiert.	

* verpflichtend

MARKETING- UND SERVICEPAUSCHALE STANDARD (OBLIGATORISCH)

beinhaltet die Anmeldegebühr, ein Kontingent an Ausstellerausweisen je nach Standgröße, eine Parkkarte, AKM-Abgaben, den Basiseintrag im Unternehmensprofil im Online-Ausstellerkatalog, den Zugang zum Ausstellerportal inkl. der dort verfügbaren Funktionen zum selbstständigen Profil-Management lt. Beschreibung, den Basiseintrag im Ausstellerverzeichnis sowie diverse Werbemittel für eigene Werbeaktivitäten.

MARKETING- & SERVICEPAUSCHALE REGULÄR	€ 510,00
FRÜHBUCHER (bis 30.09.2021)	€ 345,00
LIGHT (ausschließlich für Aussteller der digitalen Ferien-Messe Wien Mai 2021 bis 30.09.2021)	€ 255,00
MITAUSSTELLERGEBÜHR (nur für Mitaussteller)	€ 170,00

STROMPAUSCHALE



STROMPAKETE

Eines der folgenden Strompakete (inkl. Verbrauch) ist für den Elektroanschluss unerlässlich. Die Kosten beinhalten Strombereitstellung, Anschluss an das Messenetz, betriebsfertigen Hauptschalter bzw. Sicherungsverteiler (lt. ÖVE-Vorschriften), dazugehörige Steckdose, Ständerung, Befundung, Verbrauch.

MENGE	STROMPAKET	ANSCHLUSSSTÄRKE	PAUSCHALE
_____	Hauptanschluss 1 kW, 1-phasig 230V	1 kW	€ 129,50
_____	Hauptanschluss 3 kW, 1-phasig 230V	3 kW	€ 160,00
_____	Hauptanschluss 6 kW, 3 x 1-phasig 230V	6 kW	€ 327,00
_____	Hauptanschluss 10 kW, 3-phasig 400V	10 kW	€ 384,00
_____	Hauptanschluss 20 kW, 3-phasig 400V	20 kW	€ 660,00
_____	Hauptanschluss 40 kW, 3-phasig 400V	40 kW	€ 1.200,00
_____	Hauptanschluss 60 kW, 3-phasig 400V	60 kW	€ 1.840,00
_____	Hauptanschluss 120 kW, 3-phasig 400V	120 kW	€ 3.769,00
_____	Hauptanschluss mit Verteiler 10 kW, 3-phasig 400V	10 kW	€ 442,00
_____	Hauptanschluss mit Verteiler 20 kW, 3-phasig 400V	20 kW	€ 722,00
_____	Hauptanschluss mit Verteiler 40 kW, 3-phasig 400V	40 kW	€ 1.290,00
_____	Hauptanschluss mit Verteiler 60 kW, 3-phasig 400V	60 kW	€ 1.986,00
_____	Hauptanschluss mit Verteiler 120 kW, 3-phasig 400V	120 kW	€ 3.954,00
_____	Dauerstrom (nur in Verbindung mit einem Strompaket) Für Kühlschränke, Kühlvitriolen, etc. benötigen Sie einen separaten Daueranschluss, da die Kojenstromversorgung aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Messeschluss eingestellt wird.		€ 98,30

WICHTIG: Für Bestellungen in der offiziellen Aufbauzeit muss ein Manipulationszuschlag von 20% verrechnet werden.



Die folgendseitig abgedruckten Messebedingungen – einschließlich der in Punkt 24 enthaltenen Zustimmungserklärungen zum Erhalt von E-Mails und zur Verwendung unserer Daten – haben wir gelesen und erkennen diese als Vertragsinhalt an, dies auch bei Rücksendung des Anmeldeformulars ohne folgendseitig abgedruckte Messebedingungen (etwa per Fax oder E-mail).

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien.

Da wir stets darum bemüht sind unseren digitalen Auftritt dem aktuellen Stand der Technik anzupassen und für Sie zu verbessern, kann es zu technisch bedingten Änderungen in unserem digitalen Produktportfolio kommen. Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie diese Änderungsmöglichkeit zur Kenntnis und erklären Ihr Einverständnis.

KOMPLETTSTANDVARIANTEN

AUSSTATTUNG „SILBER“			AUSSTATTUNG „GOLD“			AUSSTATTUNG „PLATIN“		
<ul style="list-style-type: none"> inkl. Platzgebühr und Ausstellungsfläche inkl. Stromverbrauch & -anschluss (1 kW) inkl. tägliche Standreinigung inkl. Wandelement weiß + Teppich + Blende exkl. Marketing- & Servicepauschale kein Inventartausch möglich 			<ul style="list-style-type: none"> inkl. Platzgebühr und Ausstellungsfläche inkl. Stromverbrauch & -anschluss (1 kW) inkl. tägliche Standreinigung inkl. Wandelement weiß + Teppich + Blende exkl. Marketing- & Servicepauschale kein Inventartausch möglich Trägerkonstruktion Koje versperrbar (1 x 1 m) 			<ul style="list-style-type: none"> inkl. Platzgebühr und Ausstellungsfläche inkl. Stromverbrauch & -anschluss (1 kW) inkl. tägliche Standreinigung inkl. Wandelement weiß + Teppich + Blende exkl. Marketing- & Servicepauschale kein Inventartausch möglich Trägerkonstruktion Koje versperrbar (1 x 1 m) 		
<ul style="list-style-type: none"> 1 Stk. Infopult, weiß 1 Stk. Barhocker Typ „Zeta“ 			<ul style="list-style-type: none"> 1 Stk. Pult Typ „Maxima“, weiß 3 Stk. Barhocker Typ „Zeta“ 1 Stk. Stehtisch, Ø 70 cm 			<ul style="list-style-type: none"> 1 Stk. Pult Typ „Maxima“, weiß 1 Stk. Barhocker Typ „Zeta“ 1 Stk. Tisch, 80 x 80 cm 4 Stk. Sessel, Typ „Alice“ 		
<ul style="list-style-type: none"> 1 Stk. Strahler 75 W/4 m² 1 Stk. 3-fach Steckdose 			<ul style="list-style-type: none"> 1 Stk. Strahler 75 W/4 m² 1 Stk. 3-fach Steckdose 			<ul style="list-style-type: none"> 1 Stk. Strahler Ellipsoid/4 m² 1 Stk. 3-fach Steckdose 		
KOSTEN PRO m² in Euro exkl. MWSt/min. 9 m ²			KOSTEN PRO m² in Euro exkl. MWSt/min. 12 m ²			KOSTEN PRO m² in Euro exkl. MWSt/min. 12 m ²		
Reihenstand	€ 219,50	_____ m ²	Reihenstand	€ 255,00	_____ m ²	Reihenstand	€ 282,50	_____ m ²
Eckstand	€ 226,50	_____ m ²	Eckstand	€ 262,00	_____ m ²	Eckstand	€ 289,50	_____ m ²
Kopfstand	€ 229,50	_____ m ²	Kopfstand	€ 265,00	_____ m ²	Kopfstand	€ 292,50	_____ m ²
Inselstand	€ 231,50	_____ m ²	Inselstand	€ 267,00	_____ m ²	Inselstand	€ 294,50	_____ m ²

STANDBESCHRIFTUNG (BITTE AUSWÄHLEN)

Standbeschriftung textlich (Farbe schwarz, max. 20 Buchstaben – bitte um Eintragung des gewünschten Wortlautes)



Standbeschriftung mit Logo (Aufpreis von EUR 46,50)

Bitte das Originallogo in druckf. hoher Qualität übermitteln (300 dpi, eps/pdf/jpg). Bei Bestellungen ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird ein Manipulationszuschlag von 25 % verrechnet!

TEPPICHBODENFLIESEN (INKLUDIERT, BITTE FARBE WÄHLEN)

schwarz dunkelgrau dunkelrot

BAHNENTEPPICH (GEGEN AUFPREIS VON 5,60/m²)

azurblau hellgrün dunkelblau flaschengrün signalrot

IHRE REFERENZ

Firmenname

Standnummer

Angebotsnummer (lt. Erstangebot)

PRODUKTGRUPPENLISTE

FÜR DEN ONLINE-AUSSTELLERKATALOG

TIPP: Bis zu 5 Produktgruppen sind mit Ihrer Anmeldung inkludiert. Tragen Sie die entsprechenden Nummern am Anmeldeformular ein. Sollten Sie mehrere Produktgruppen benötigen, buchen Sie das Premium Upgrade!

ÖSTERREICH

- 0201 Burgenland
- 0202 Kärnten
- 0203 Niederösterreich
- 0204 Oberösterreich
- 0205 Österreich
- 0206 Salzburg
- 0207 Steiermark
- 0208 Tirol
- 0209 Tourismusverbände
- 0210 Vorarlberg
- 0211 Wien

AFRIKA

- 0301 Afrika
- 0302 Ägypten
- 0303 Äthiopien
- 0304 Botswana
- 0305 Kenya
- 0306 Madagaskar
- 0307 Marokko
- 0308 Mauritius
- 0309 Namibia
- 0310 Réunion
- 0311 Südafrika
- 0312 Tansania
- 0313 Tunesien
- 0314 Uganda

AMERIKA

- 0401 Amerika
- 0402 Brasilien
- 0403 Chile
- 0404 Costa Rica
- 0405 Dominikanische Republik
- 0406 Jamaika
- 0407 Kanada
- 0408 Kolumbien
- 0409 Kuba
- 0410 Lateinamerika
- 0411 Mexiko
- 0412 Mittelamerika
- 0413 Nordamerika
- 0414 Peru
- 0415 Südamerika
- 0416 USA
- 0417 Alaska

ASIEN

- 0501 Abu Dhabi
- 0502 Asien
- 0503 Bhutan
- 0504 China
- 0505 Dubai
- 0506 Georgien
- 0507 Indien
- 0508 Iran
- 0509 Israel

ASIEN

- 0510 Japan
- 0511 Jordanien
- 0512 Korea
- 0513 Malaysia
- 0514 Mongolei
- 0515 Myanmar
- 0516 Qatar
- 0517 Russland
- 0518 Sri Lanka
- 0519 Südostasien
- 0520 Taiwan
- 0521 Thailand
- 0522 Türkei
- 0523 Turkmenistan
- 0524 Usbekistan
- 0525 Vereinigte Arabische Emirate
- 0526 Vietnam
- 0527 Vorderasien

AUSTRALIEN/OZEANIEN

- 0601 Australien
- 0602 Ozeanien

EUROPA

- 0701 Albanien
- 0702 Armenien
- 0703 Baltikum
- 0704 Belgien
- 0705 Bosnien und Herzegowina
- 0706 Bulgarien
- 0707 Deutschland
- 0708 Europa
- 0709 Frankreich
- 0710 Georgien
- 0711 Griechenland
- 0712 Irland
- 0713 Island
- 0714 Italien
- 0715 Kroatien
- 0716 Malta
- 0717 Moldawien
- 0718 Montenegro
- 0719 Norwegen
- 0720 Polen
- 0721 Portugal
- 0722 Rumänien
- 0723 Russland
- 0724 Slowakei
- 0725 Slowenien
- 0726 Spanien
- 0727 Tschechien
- 0728 Türkei
- 0729 Ungarn
- 0730 Zypern
- 0731 Schweden
- 0732 Ukraine
- 0733 Aserbaidschan
- 0734 Finnland

GEOGRAPHISCHE DESTINATIONEN

- 0801 Antarktis
- 0802 Arabien
- 0803 Eurasien
- 0804 Indischer Ozean
- 0805 Karibik
- 0806 Mittelmeer
- 0807 Orient
- 0808 Arktis

REISEVERANSTALTER REISEBÜROS

- 0901 Reisebüro
- 0902 Reiseveranstalter

REISEART

- 1001 Aktivurlaub
- 1002 Ausflug
- 1003 Badeurlaub
- 1004 Behindertengerechte Urlaubsangebote
- 1005 Clubreisen
- 1006 Erlebnis- und Abenteuerreisen
- 1007 Exklusivreisen
- 1008 Familienangebote
- 1009 Fernreisen
- 1010 Gay&Lesbian Reisen LGBTQ
- 1011 Genussreisen
- 1012 Gesundheitsurlaub
- 1013 Gruppenreisen
- 1014 Hausbooturlaub
- 1015 Incentive Reisen
- 1016 Individualreisen
- 1017 Kreativ-Urlaub
- 1018 Kreuzfahrten
- 1019 Kulturreisen
- 1020 Kururlaube
- 1021 Kurzurlaube
- 1022 Pauschalreisen
- 1023 Radurlaub
- 1024 Reisen „50plus“
- 1025 Schiurlaub
- 1026 Selbstfahrerreisen
- 1027 Singleangebote
- 1028 Sportreisen
- 1029 Sprachreisen
- 1030 Städtereisen
- 1031 Studienreisen
- 1032 Wanderurlaub
- 1033 Weinreisen
- 1034 Wellnessreisen
- 1035 Yachturlaub

TRANSPORT

- 1101 Airlines
- 1102 Bahn
- 1103 Bus
- 1104 Fähren
- 1105 Flughäfen
- 1106 Flughafentransfer
- 1107 Mietwagen
- 1108 Reedereien
- 1109 Sonstige Verkehrsträger
- 1110 Taxi
- 1111 Wohnwagen, Wohnmobil

UNTERKÜNFTE

- 1201 Camping, Campingplätze
- 1202 Familienhotels
- 1203 Ferienhäuser
- 1204 Ferienwohnungen
- 1205 Hotels Österreich
- 1206 Hotels International
- 1207 Jugendherbergen
- 1208 Privatzimmer
- 1209 Urlaub am Bauernhof

THEMENBEREICHE

- 1301 Burgen und Schlösser
- 1302 Fahrrad
- 1303 Festspiele
- 1304 Foto
- 1305 Freizeitausrüstung
- 1306 Gastronomie
- 1307 Golf
- 1308 Information und Beratung
- 1309 Kongresse
- 1310 Literatur
- 1311 Medien/Verlage
- 1312 Motorrad
- 1313 Museen
- 1314 Reisezubehör
- 1315 Reiten
- 1316 Schifahren
- 1317 Spezialbereiche Touristik
- 1318 Sport
- 1319 Stifte und Klöster
- 1320 Tauchen
- 1321 Themenparks
- 1322 Versicherungen
- 1323 Wandern
- 1324 Wassersport
- 1325 Wellness
- 1326 Zweirad
- 1327 Nachhaltiger Tourismus

IHR ATTRAKTIVES UNTERNEHMENSPROFIL IM AUSSTELLERKATALOG

ONLINE-UNTERNEHMENSPROFIL

Der Online-Ausstellerkatalog auf der Messewebsite ist die Informationsquelle Nummer 1 für Besucher zur Vorbereitung auf die Messe und oftmals Entscheidungsgrundlage für oder gegen einen Besuch auf Ihrem Messestand. Sie können Ihr Unternehmensprofil mit den für Sie wichtigen Informationen befüllen und somit potenzielle Kunden von sich überzeugen. Je mehr Informationen und Details Ihr Online-Unternehmensprofil enthält, desto attraktiver wird es.

MARKETING- & SERVICEPAUSCHALE

Die Marketing- und Servicepauschale ist bereits bei Ihrer Anmeldung inkludiert und beinhaltet: Anmeldegebühr, Kontingent an Aussteller ausweisen und Ausstellerparkkarten (je nach Standfläche), Eintragung und Zugang zu Ihrem Unternehmensprofil im Online-Ausstellerkatalog.

VORTEILE

- + Präsentation Ihres Unternehmens, Ihrer Marke(n) & Ihrer Produkte
- + Mehr Aufmerksamkeit der Messebesucher für Ihre Angebote während der Vorbereitung auf die Messe
- + Bessere Sichtbarkeit bei Suchmaschinen, wie z.B. Google (Suchmaschinenmarketing: Backlinks, Content Reichweite,...)
- + Individuelle Informationen mit denen Sie potenzielle Kunden überzeugen

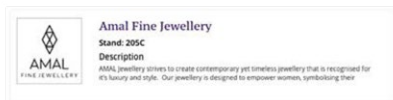
BASIS EINTRAG BRONZE

- » Unternehmensname
- » Halle/Standnummer
- » Kontakt
- » Produktkategorien

*Bereits von
uns für Sie
vorausgefüllt.*



Mobile Version



Desktop Version

Reichern Sie Ihr Profil an und heben Sie sich vom Wettbewerb ab!

- » Logo
- » Unternehmensbeschreibung
- » Link auf Ihre Unternehmens-Website
- » Upload von PDFs
(Produktkatalog, Preisblätter,
Imagefolder, Veranstaltungsplan...)

ANPASSBAR:

- » Adresse, Telefonnummer,
E-Mail
- » Produktkategorien

MESSEVERSICHERUNG



I. VERSICHERUNG DER AUSSTELLUNGSGÜTER

<p>Wo gilt die Versicherung?</p> <p>Welche Schäden sind versichert?</p> <p>Was ist versichert?</p> <p>Was ist nicht versichert?</p> <p>Wann gilt ein Selbstbehalt?</p> <p>Wann und wem muss der Schaden gemeldet werden?</p> <p>Wann muss eine polizeiliche Anzeige gemacht werden?</p> <p>Wie hoch sind Sie versichert?</p>	<p>Während der von Reed Messe Wien GmbH veranstalteten Messe, am Weg zur Messe und beim Rücktransport in ganz Europa.</p> <p>Während des Transportes: Gemäß A TB 2001 – „volle Deckung“</p> <p>Während der Messe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion) • Beraubung, Einbruchdiebstahl und Schäden durch Austreten von Leitungswasser • Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Beschädigung • Transportmittelunfälle und Naturkatastrophen gemäß den zugrunde liegenden Bedingungen. <p>Ausstellungsgüter, Messestandausstattung, Ihre persönlichen Utensilien.</p> <p>Wertgegenstände, wie z.B. echter Schmuck, Bargeld, echte Teppiche und Pelze. Zu beachten ist, dass Ausstellungsgüter während der Besuchszeit zu beaufsichtigen sind und außerhalb der Besuchszeiten in geeigneter Weise gegen unbefugten Zutritt gesichert sind. Kleindimensionierte Gegenstände (z.B. Laptop, Digitalkamera, Beamer etc.) müssen in versperzbaren Vitrinen oder Behältnissen aufbewahrt werden. Schäden an den versicherten Gegenständen während diese auf- und abgebaut bzw. montiert oder demontiert werden. Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung/Demonstration. Beschädigungen der versicherten Gegenstände während des Aus- und Einpackens am Ausstellungsort zu Beginn und am Ende der Ausstellung.</p> <p>Nur im Fall eines Diebstahles, Beraubung, Bruch, Verbiegen, Verbeulen und Deformation gilt ein Selbstbehalt von € 250,- je Schadensfall.</p> <p>Alle Schäden sind ohne Verzögerung der Marsh Austria GmbH zu melden.</p> <p>Unverzüglich nach Schadensfeststellung im Falle eines Diebstahles oder eines Feuerschadens.</p> <p>Die Versicherungssumme ist auf „Erstes Risiko“ vereinbart, das heißt im Schadensfall wird der Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt – Unterversicherung kann nicht eingewendet werden. Die gewählte Versicherungssumme sollte jedoch dem tatsächlichen Wert entsprechen.</p>
--	---

II. MESSE – UNFALLVERSICHERUNG

<p>Wo gilt die Versicherung?</p> <p>Wer ist versichert?</p> <p>Welches Risiko ist versichert?</p> <p>Wie hoch sind Sie versichert?</p>	<p>Auf dem Messegelände während der Messe und der Auf- und Abbauphase.</p> <p>Der Messeaussteller und das beschäftigte Ausstellungspersonal.</p> <p>Der Fall einer dauernden Invalidität infolge eines Unfalles.</p> <p>Bis EUR 72.500,- je Person, max. EUR 145.500,- für alle auf dem Messestand anwesenden Personen.</p>
--	---

WIE SCHLIESSEN SIE DIE VERSICHERUNG AB?

<p>Wo tätigen Sie den Abschluss?</p> <p>Wie wird die Prämie bezahlt?</p> <p>Wer ist Versicherer?</p> <p>Welche Versicherungsbedingungen gelten?*</p>	<p>Auf diesem Versicherungs-Anmeldeformular die gewünschte Versicherungssumme ankreuzen, die Sie für Ihren Messestand brauchen, datieren, stempeln, unterschreiben und an Reed Messe Wien faxen.</p> <p>Gemeinsam mit der Bezahlung der Anmeldegebühr und der Platzmiete bzw. nach Rechnungslegung. Der Versicherungsschutz entsteht erst nach vollständigem Zahlungseingang.</p> <p>Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG</p> <p>AÖTB 2001 (Variante „volle Deckung“) und die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (1995). Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUBV 1995). Bitte beachten Sie, dass abweichend zu den Bestimmungen des VersVG zwischen den Versicherten und Reed Messe Wien GmbH vereinbart gilt, dass die Versicherten ihre Ansprüche aus diesem Vertrag direkt bei dem Versicherer geltend zu machen haben.</p>
--	--

FERIEN [®] MESSE WIEN	WELCHE VARIANTEN SIND MÖGLICH?	VERSICHERUNGSSUMME FÜR AUSSTELLUNGSGÜTER	PRÄMIE JE AUSSTELLER inkl. Versicherungssteuer	
13.-16. JÄNNER 2022 MESSE WIEN	Variante A	€ 20.000,-	€ 81,00	<input type="checkbox"/>
	Variante B	€ 40.000,-	€ 131,00	<input type="checkbox"/>
	Variante C	€ 80.000,-	€ 211,00	<input type="checkbox"/>
	Variante D	€ 160.000,-	€ 331,00	<input type="checkbox"/>

Mit Ankreuzen der Variante gilt Ihr Versicherungsschutz!

(*) Ich habe die Versicherungsbedingungen zur Kenntnis genommen (verfügbar unter www.ferien-messe.at) und stimme diesen zu.

Firmenname

Datum, Ort

Firmenstempel und Unterschrift

Ihre Fragen beantwortet gerne: **Marsh Austria GmbH**, Millennium Tower, Handelskai 94-96, A-1200 Wien, Tel. +43 1 586 49 83-0

Bei den angeführten Preisen handelt es sich um Nettopreise. Die allgemeinen Messebedingungen auf www.ferien-messe.at werden durch die Unterschrift des Auftraggebers zur Kenntnis genommen.

MESSEBEDINGUNGEN

Oktober 2020

1. Vertrag

Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner (nachstehend „Aussteller“ genannt) und dem Veranstalter betreffend Messeeteilnahme des Ausstellers kommt durch Rückübermittlung (per Post, Fax oder eingescannt per Email) des durch den Aussteller firmenmäßig gezeichneten Angebots des Veranstalters zustande. Etwaige Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen des Angebots des Veranstalters bzw. dieser Messebedingungen sind unwirksam. Abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen des Ausstellers kommen nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters zur Anwendung. Mit Unterfertigung des Angebots des Veranstalters erkennt der Aussteller diese Messebedingungen vollinhaltlich an. Abgesehen von der Standmiete gelten diese Messebedingungen sinngemäß auch für alle Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge, wie Werbeleistungen, Ausstellerversicherung, Standbauleistungen, Miete von Ausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen. Im Zusammenhang mit einer Standmiete kann der Aussteller schriftliche Zusatzbestellungen über einen befugten Vertreter vornehmen, wobei ein Vertragsabschluss per Email ausreichend ist. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern oder die Veranstaltung unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses auf einen anderen Termin zu verschieben, ohne dass der Aussteller daraus Ansprüche welcher Art auch immer gegen den Veranstalter (z. B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten kann. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Durchführung der Veranstaltung einem Dritten (Lizenznehmer) zu übertragen. Der Aussteller erteilt bereits durch Unterfertigung des Angebots des Veranstalters seine Zustimmung zu einer allfälligen zukünftigen Vertragsübernahme, ohne dass es einer weiteren Erklärung des Ausstellers bedarf, sodass der Aussteller im Falle der Übertragung der Durchführung der Veranstaltung an einen Dritten (Lizenznehmer), wovon der Aussteller zu verständigen ist, sämtliche Rechte und Ansprüche ausschließlich gegenüber dem Dritten (Lizenznehmer) geltend machen kann.

2. Entgelt

Mit dem Eingang des vom Aussteller unterfertigten Angebots beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils im Angebot des Veranstalters angeführten Preise für die genannten Leistungen bzw. Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter der Standfläche wird voll verrechnet. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise. Zusätzlich ist der Aussteller zur Zahlung aller anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Werbeabgabe und Rechtsgeschäftsgebühren, verpflichtet.

3. Zulassung und Platzzuteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, dem Aussteller ein Angebot zukommen zu lassen. Die Zusage eines Angebots einschließlich Platzzuteilung liegt im alleinigen Ermessen des Veranstalters. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Auf der Messe dürfen nur die Produktgruppen, die auf der Messewebsite angeführt sind, ausgestellt, beworben und verkauft werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes sind unzulässig. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Veranstalter den Vertrag fristlos beenden und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Aussteller geltend machen. Aus der Übermittlung eines Angebots zur Messeeteilnahme kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe abgeleitet werden. Der Veranstalter ist im alleinigen Ermessen und ohne Zustimmung des Ausstellers berechtigt, nachträglich eine Standfläche in einer anderen Lage zuzuweisen, die Größe der Standfläche bis zu einem Ausmaß von 10 % abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Bei Änderung der Größe der Standfläche wird das vereinbarte Entgelt an das geänderte Flächenmaß angepasst. Weitere Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, die gegenständlichen Messebedingungen, deren integrierende Vertragsbestandteile sowie weitere im Angebot genannte Bedingungen vollständig auf seine Mitarbeiter, Vertreter, Mitaussteller und dritte Messteilnehmer zu überbinden und deren Einhaltung sicherzustellen und haftet für die Einhaltung der genannten Bestimmungen wie für eigenes Verschulden.

4. Marketing- und Servicepauschale

Der Aussteller ist zur Bezahlung der Marketing- und Servicepauschale verpflichtet. Die Marketing- und Servicepauschale beinhaltet – je nach Größe der Standfläche – ein Kontingent an Ausstellerparkkarten und Ausstellerausweisen sowie die Eintragung und den Zugang zum Unternehmensprofil des Ausstellers im Online-Ausstellerkatalog.

5. Stornierung

Im Falle einer Absage der Teilnahme an der Veranstaltung durch den Aussteller (Stornierung) hat der Aussteller an den Veranstalter folgende verschuldensunabhängige Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50 % des vereinbarten Entgelts, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100 % des vereinbarten Entgelts, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten, bereits erbrachter Leistungen des Veranstalters sowie bestellter digitaler Produkte und Standbauten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, wenn es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten.

6. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Nach der Rückübermittlung des unterfertigten Angebots erhält der Aussteller eine Rechnung, die bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen und Zusatzaufträge bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingelangt, ist dieser ohne weitere Fristsetzung berechtigt, den zugewiesenen Stand an einen Dritten zu vergeben und Stornogebühren gemäß Punkt 5. an den Aussteller zu verrechnen. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen, widrigenfalls die Rechnung als durch den Aussteller genehmigt gilt. Für den Fall des Zahlungsverzuges können vom Veranstalter ab Fälligkeit 12 % Verzugszinsen p.a. sowie € 40,- an pauschalen Mahngebühren verrechnet werden. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten festgelegten Klags- und Exekutionskosten. Sollte die Rechnung an einen anderen Rechnungsempfänger ausgestellt werden, hat der Aussteller dessen fristgerechte Zahlung sicherzustellen und ist bei Zahlungsverzug des anderen Rechnungsempfängers zur unverzüglichen Bezahlung des Entgelts verpflichtet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen – welcher Art auch immer – die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

7. Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

- der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt,
- ein Insolvenzverfahren gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht oder dessen Zahlungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist,
- nach offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen
- die Exponate des Ausstellers nicht den auf der Messewebsite angegebenen Produktgruppen entsprechen, gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder gewerbliche Schutzrechte verletzen oder

5. der Aussteller gegen Regelungen dieser Messebedingungen verstößt.

Im Falle eines Vertragsrücktritts des Veranstalters kommt Punkt 5. sinngemäß zur Anwendung.

8. Mitaussteller

Mitaussteller sind Dritte, die gemeinsam mit dem vertragsschließenden Aussteller dessen Standfläche auf Basis dieser Messebedingungen für ihre eigene Geschäftstätigkeit nutzen. Der Aussteller ist verpflichtet, Mitaussteller durch Eintrag im Online-Ausstellerkatalog bekannt zu geben. Für jeden Mitaussteller ist die auf der Messewebsite angegebene Mitausstellergebühr sowie die Marketing- und Servicepauschale zu entrichten. Darüber hinaus bedarf eine gänzliche oder teilweise Vermietung oder Überlassung der Standflächen an dritte Messteilnehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Messebedingungen.

9. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, wie Streik, politische Ereignisse, Epidemien, Naturereignisse, Brand, behördliche Verfügungen, verzögerte oder fehlende behördliche Genehmigungen, Rechtsänderungen, Terrorismus, Einschränkungen der Energieversorgung oder sonstiger wichtiger Gründe, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters gelegen sind und die Veranstaltungsdurchführung unzumutbar oder unmöglich machen, nicht durchgeführt werden oder muss diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses verschoben werden, wird der Veranstalter den Aussteller hiervon unverzüglich verständigen. Der Veranstalter ist weiters berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zu verschieben, wenn sich die Bedingungen für die Abhaltung der Veranstaltung aufgrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus oder einer vergleichbaren Infektionserkrankung oder durch diesbezügliche behördliche Anordnungen bzw. Auflagen verschlechtern. Dies gilt auch dann, wenn im jeweiligen Einzelfall kein Fall höherer Gewalt gegeben ist. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen abzusagen oder diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zu verschieben und wird dies dem Aussteller nach Möglichkeit drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bekannt geben. Im Falle der Verschiebung einer Veranstaltung durch den Veranstalter im Sinne dieses Punktes stehen dem Aussteller keine wie immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche oder Rücktrittsrechte zu, und ist der Aussteller nicht zur Bezahlung von Stornogebühren gemäß Punkt 5. an den Veranstalter verpflichtet. Im Falle der Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter im Sinne dieses Punktes ist der Aussteller nicht zur Bezahlung des Entgeltes gemäß Punkt 2. an den Veranstalter verpflichtet, bzw. ist ein bereits bezahltes Entgelt vom Veranstalter zurückzubehalten, stehen dem Aussteller darüber hinaus keine wie immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche zu, und ist der Aussteller nicht zur Bezahlung von Stornogebühren gemäß Punkt 5. an den Veranstalter verpflichtet.

10. Verkaufsregelung

Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Auf Fachmessen ist der Direktverkauf bzw. die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter sämtliche hieraus resultierenden Kosten, Gebühren sowie Steuern verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller haften diese solidarisch für den gesamten Schaden. Der Aussteller verpflichtet sich, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen.

Die Gastronomie wird ausschließlich durch einen Vertragspartner des Veranstalters oder der Veranstaltungsstätte betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Verkauf zu unterbinden.

11. Ausstellerausweise, Ausstellerparkkarten

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal eine, je nach Größe der Standfläche, festgelegte Anzahl an Ausstellerausweisen und Ausstellerparkkarten, die für die gesamte Messedauer (inkl. Auf- und Abbau) Gültigkeit haben. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise und Ausstellerparkkarten können vom Aussteller zu den auf der Messewebsite festgelegten Preisen bezogen werden.

12. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Sofern nicht anders vereinbart, wird die Standfläche dem Aussteller ohne Standbegrenzungswände und ohne Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Sollten sich baulich bedingt Säulen, Träger, Brandschutzeinrichtungen udgl. auf der Standfläche befinden, ergibt sich hieraus kein Anspruch des Ausstellers auf Minderung des Entgelts. Der Aussteller ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Planung eines Standbaus beim Veranstalter über die baulichen Gegebenheiten seiner Standfläche zu informieren. Der Aussteller hat seinen Messestand so zu gestalten, dass die Standgrenzen nicht überschritten werden und benachbarte Standflächen nicht durch Exponate, Werbeflächen usw. beeinträchtigt werden. Aussteller, die keinen Messestand auf der ihnen zugewiesenen Standfläche errichten oder errichten lassen, sind verpflichtet, die Standfläche durch geeignete Begrenzungswände gegen alle Seiten, die nicht an einen Besuchergang grenzen, abzugrenzen. Standaufbauten des Ausstellers (einschließlich Beschriftungen und Dekorationen) dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn beim Veranstalter einzureichen. Bei zweigeschöbiger Standbauweise wird ein Aufschlag von 50 % auf die Platzgebühr pro Quadratmeter überbauter Fläche berechnet. Vor der Errichtung mehrgeschöbiger Stände muss ferner die schriftliche Zustimmung der benachbarten Aussteller (ausgenommen Inselstände) sowie ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich des sach- und fachgerechten Aufbaus vorliegen. Glastaufbauten (ausgenommen Sicherheitsglas) dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Mindestabstand von 50 cm von der Standgrenze platziert werden.

Vom Veranstalter gemietete Messestände sind sorgsam zu behandeln. Insbesondere ist das Nageln, Bohren und Kleben auf allen Flächen untersagt. Gestrichene Wände dürfen tapeziert werden, wobei die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller rückstandsfrei zu entfernen sind, widrigenfalls dies vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt wird. Bei Beschädigungen ist der Aussteller zum Ersatz des entsprechenden Neupreises verpflichtet.

Der Aussteller hat seine Standfläche während der Öffnungszeiten der Veranstaltung permanent mit ausreichend Personal zu besetzen und mit seinem Namen und seiner Anschrift klar erkennbar zu kennzeichnen.

Die auf der Messewebsite bekannt gegebenen Auf- und Abbauzeiten sind vom Aussteller strikt einzuhalten. Überschreitungen dieser Zeiten sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters und gegen Entrichtung der auf der Messewebsite genannten Entgelte für die Verlängerung dieser Zeiten zulässig. Bei einer nicht genehmigten Überschreitung dieser Zeiten ist der Aussteller zur Bezahlung der zusätzlichen Entgelte als Mindestersatz verpflichtet, wobei sich der Veranstalter die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vorbehält. Der Beginn des Standaufbaues muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung seitens des Ausstellers, so ist der Veranstalter berechtigt, die zugewiesene Standfläche ohne weitere Verständigung an einen Dritten zu vergeben bzw. Stornogebühren an den Aussteller zu verrechnen. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Für den Fall der Überschreitung der Auf- / Abbauzeit werden Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer gegen den Veranstalter ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und Gegenstände und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu

MESSEBEDINGUNGEN

Oktober 2020

veranlassen. Nach dem Abbau hat der Aussteller den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Aussteller hat dem Veranstalter Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Standflächen, Aufbauten und Einrichtungen verursacht wurden, zu ersetzen. In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller auf eigenes Risiko zu verwahren.

13. Technische Standeinrichtung

Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse können dem Aussteller gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren zur Verfügung gestellt werden. Installationen an Versorgungsleistungen dürfen ausschließlich von Partnerunternehmen des Veranstalters ausgeführt werden. Sämtliche Geräte, Anlagen und Installationen des Ausstellers müssen den relevanten Normen und den veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

14. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherungsverordnung (MSV) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

15. Haftung

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, Beauftragten oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden und ist verpflichtet, den Veranstalter hinsichtlich diesbezüglicher Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der Ausstellungsgegenstände, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge des Ausstellers. Abgesehen von Personenschäden ist die Haftung des Veranstalters für Schäden des Ausstellers, welcher Art und auf Basis welchen Rechtsgrundes auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Veranstaltung dem Aussteller, dessen Bediensteten oder Dritten entstehen, auf Schäden begrenzt, bei denen seitens des Ausstellers nachgewiesen wird, dass diese durch den Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Eine Haftung des Veranstalters für indirekte Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen. Die Haftung des Veranstalters für Schäden des Ausstellers – auf Basis welchen Rechtsgrundes auch immer – ist generell mit einem maximalen Gesamtbetrag in der Höhe des vertragsgegenständlichen Entgelts begrenzt. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter etwaige Ansprüche sofort, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Kenntnis schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls diese als verwirkt gelten. Schadenersatzforderungen des Ausstellers sind spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem schadensverursachenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen. Weitere hier nicht genannte Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Ausstellers aus welchem Rechtsgrund auch immer sind – sofern gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

16. Sicherheit

Bei einer Ausstellung von Waffen ist der Aussteller verpflichtet, durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere versperrte Schaukästen und diebstahlsichere Sicherung mittels Stahlseilen oder sonstigen geeigneten Befestigungen, sicherzustellen, dass ein unbefugter Zugriff bzw. Diebstahl von Waffen oder Waffenteilen ausgeschlossen ist. Außerhalb der Ausstellungszeiten hat der Aussteller die Waffen entweder zu entfernen oder diebstahlsicher zu versperren (z. B. in einem Waffentresor) oder auf eigene Kosten eine gesonderte Bewachung seiner Ausstellungsfläche zu veranlassen. Schusswaffen dürfen generell nur in einem nicht gebrauchsfähigen Zustand (z. B. Entfernung oder Kürzen des Schlagbolzens, verplombter Lauf usw.) ausgestellt werden. Darüber hinaus ist der Aussteller zur strikten Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verwahrung von Waffen verpflichtet. Verkaufte Waffen dürfen nicht unmittelbar an die Käufer ausgehändigt werden. Scharfe Munition, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial dürfen weder ausgestellt noch verkauft oder weitergegeben werden. Etwaige Schießanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und der zuständigen Behörden. Etwaige Zieldarstellungen müssen sich auf die Jagd beziehen (z. B. Ringscheiben, Tierziele) und dürfen keine Menschen oder menschenähnliche Wesen abbilden. Im Falle einer Missachtung der hier genannten Vorschriften ist der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers berechtigt, Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. den Messestand zu schließen. Der Aussteller hat den Veranstalter hinsichtlich Forderungen Dritter, die auf eine Verletzung der hier festgelegten oder gesetzlicher Sicherheitsvorschriften zurückzuführen sind, schad- und klaglos zu halten.

17. Messeversicherung

Sofern nicht abweichend vereinbart, ist im Leistungsgegenstand keine Versicherung für Gegenstände und Ausrüstung des Ausstellers bzw. des Messestands enthalten. Wenn der Aussteller eine entsprechende Versicherung mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen abschließt, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses schriftlich getroffenen Bedingungen.

18. Messekatalog & Werbemittel des Veranstalters

Jeder Aussteller (einschließlich allfälliger Mitaussteller) ist zur Eintragung in den Online-Messekatalog verpflichtet. Die Mindesteintragungen laut Katalogformular werden auf Kosten des Ausstellers auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt. Der Aussteller hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass sein Unternehmensprofil, seine Produktgruppen und der Messteilnehmer im Online-Ausstellerskatalog korrekt und vollständig angegeben sind. Der Veranstalter haftet nicht für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im Online-Messekatalog sowie anderen Messedrucksorten (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). Der Veranstalter stellt dem Aussteller bei Bedarf Werbemittel zu den auf der Messewebsite angegebenen Bedingungen und Preisen zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und diese zu der Veranstaltung einzuladen (Einladungskarten, Gutscheine).

19. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standflächen verteilt werden. Werbemaßnahmen für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Werbe- und Marketingaktivitäten außerhalb der Standfläche, insbesondere auf den Parkplätzen, sowie die Durchführung von Befragungen sind dem Aussteller nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt erlaubt. Bei wettbewerbsrechtlichen Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers zu schließen, wobei sämtliche diesbezügliche Ansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind.

20. Sonderveranstaltungen & Vorführungen

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen, die über eine übliche Präsentation der Waren hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase udgl. verursachen oder den Messebetrieb beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen vom Messestand müssen so ausgestaltet sein, dass die Geräuscherzeugung ein Ausmaß von 40 dB nicht überschreitet. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers zu schließen, wobei sämtliche diesbezügliche (Entschädigungs-)Ansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind. Sofern nicht abweichend auf der Messewebsite angegeben, ist der Aussteller verpflichtet, allenfalls erforderliche Anmeldungen bei der AKM eigenverantwortlich vorzunehmen. Die Durchführung von Glücksspiel ist dem Aussteller nicht gestattet.

21. Filmen und Fotografieren

Der Veranstalter ist im Falle des Filmens und Fotografierens und der anschließenden Verwendung von Bildaufzeichnungen verpflichtet, alle datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anderer Aussteller anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

22. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Standfläche und Entsorgung der Abfälle in den vorgesehenen Behältnissen obliegt dem Aussteller. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen Ersatzvornahme werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers können vom Veranstalter zugelassene Reinigungspartner die Standreinigung übernehmen. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

23. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist verboten. Bei Spezialtransporten hat der Aussteller zeitgerecht eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Ab Aufbau-Ende dürfen Fahrzeuge nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden; insbesondere sind Eingänge, Auffahrten und Feuerwehrrampen permanent freizuhalten. Während der Messe dürfen LKW über 3,5t nicht auf den Parkplätzen abgestellt werden. Der Veranstalter kann widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters entfernen lassen. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste bzw. für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert Ausstellungs- und Verpackungsgut erforderlichenfalls auf Kosten und Risiko des Ausstellers ein.

24. Standbewachung

Während der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbauphase) wird vom Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeeingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen) vorgenommen. Zusätzliche gesonderte Standbewachungen sind vom Aussteller beim Veranstalter oder dessen Partnerunternehmen zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Eine Durchführung der Standbewachung durch vom Aussteller beauftragte Drittbewachungsunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist generell verboten.

25. Pfandrecht

Zur Absicherung offener Forderungen steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an den Ausstellungsgegenständen, dem Messestand und den Ausrüstungsgegenständen des Ausstellers zu. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Hierbei können die Gegenstände vom Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der Standfläche entfernt und eingelagert werden. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände freihändig zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

26. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen und die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch steuerrechtliche Vorschriften, wie Regelungen betreffend Registrierkassen, Brandschutz- und veranstaltungsrechtliche Vorschriften, die Hausordnung und technische Richtlinien der Veranstaltungsstätte und sonstige auf der Messewebsite angeführte Bedingungen sind durch den Aussteller strikt einzuhalten. Den Anordnungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch auf den zum Messegelände gehörigen Park- und Verkehrsflächen. Die Nichtbeachtung dieser Regelungen und Anordnungen bzw. sonstiger vertraglicher Vereinbarungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand ohne weitere Abmahnung auf Kosten des Ausstellers zu schließen bzw. diesen ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu räumen.

27. Datenschutz (Zustimmungserklärung gemäß Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Veranstalter erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den konkreten Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Reed Exhibitions, der Datenschutzerklärung für Aussteller und der Datenschutzerklärung des Messe-Netzwerks, die auf der Messewebsite abrufbar sind. Gibt der Aussteller dem Veranstalter im Rahmen der Messeanmeldung oder im Zuge der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten Dritter (insbesondere Daten von Vertretern, Ansprechpartnern, Sachbearbeitern oder sonstigen Mitarbeitern seines Unternehmens) bekannt, ist er verpflichtet, die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren und ihnen die Datenschutzerklärungen des Veranstalters zur Kenntnis zu bringen. Der Aussteller haftet für jegliche Nachteile, die dem Veranstalter aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung und nach § 107 TKG zum Erhalt von E-Mail-Newslettern und telephonischem Kontakt

Sie erteilen Ihre ausdrückliche Zustimmung, in das Messe-Netzwerk aufgenommen zu werden und stimmen der in Punkt 5.1. der Datenschutzerklärung des Messe-Netzwerks beschriebenen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zwecks Betriebs des Messe-Netzwerks und Zurverfügungstellung der über diese Plattform angebotenen Services zu. Sie erteilen Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass die Reed Messe Salzburg GmbH, die Reed Messe Wien GmbH, die Reed CEE GmbH oder die Standout GmbH Ihnen von Zeit zu Zeit E-Mails mit Informationen, Werbung und Umfragen zu eigenen Angeboten, Veranstaltungen und Leistungen sowie mit Informationen zu Produkten oder Leistungen anderer Unternehmen mit Bezug auf Messeveranstaltungen oder ähnliche Events ("E-Mail-Newsletter") zusenden oder Sie telefonisch zu Zwecken der Information, Werbung und Umfragen zu eigenen Veranstaltungen und Leistungen kontaktieren. Diese Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an dataprotection@reedexpo.com widerrufen werden.

28. Schriftlichkeit

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sofern nicht abweichend geregelt, bedürfen Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieser Messebedingungen sowie sonstiger Vertragsbestandteile der Schriftform. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller keine Rechte welcher Art auch immer ableiten.

29. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen, zur Anwendung. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Veranstalters.

Sollten eine der Bestimmungen dieses Vertrages wegen eines Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht.

Das Angebot des Veranstalters und etwaige zusätzliche Vereinbarungen der Parteien, die Hausordnung und die technischen Richtlinien der Veranstaltungsstätte, die Ausstellerbedingungen, die Sicherheitsbestimmungen, Auf- und Abbaubedingungen sowie weitere auf der Messewebsite genannten Bedingungen und gegebenenfalls zusätzliche Bestellformulare (z. B. Presseservice, Ausstellerausweise, Werbemittel, Seminaren und Vorträgen) stellen integrierende Bestandteile des Vertrages dar.

IHR MESSETAM

GERALD STAINOCH

Head of Sales –
Lifestyle, Hospitality & Care
T: +43 727 20 2021
M: ferien@reedexpo.at

ANDREAS OTT

Head of Operations –
Lifestyle, Hospitality & Care
T: +43 662 4477 2205
M: ferien@reedexpo.at

DANIELA NESTL

Key Account Manager
T: +43 727 20 2107
M: ferien@reedexpo.at

ISABEL GALLER

Sales Manager
T: +43 727 20 2140
M: ferien@reedexpo.at



ALLE WICHTIGEN INFOS UNTER: FERIEN-MESSE.AT